

- Whitepaper -

Die Berücksichtigung der EU- Textilkennzeichnungsverordnung im Fernabsatz

Version | Stand: 2.0 | 03.08.2018
Ansprechpartner: Eva Rohde ✉ eva.rohde@bevh.org ☎ 030-2061385-13

Historie: 30.06.2017 V1.0
03.08.2018 V2.0 ergänzt: 1a

Im Jahr 2016 konnte allein durch den Verkauf von Textilien ein Umsatz von 11 Mrd. Euro verzeichnet werden. Damit sind Textilien die beliebteste Warengruppe im E-Commerce. Grund genug, sich mit der richtigen Bewerbung und Darstellung dieser Produkte zu befassen.

Es sei darauf hingewiesen, dass in dieser Übersicht nicht jede Ausnahme oder Besonderheit aufgezeigt wird.

1. Grundregel

Die Textilkennzeichnungsverordnung (TextilKVO), [EU Nr. 1007/2011](#), ist einschlägig bei einzelnen Warenteilen, die **mehr als 80 % aus Textil** bestehen und die gewebsmäßig in den Verkehr gebracht werden (darunter zählt auch das Überlassen der Textilerzeugnisse zwischen Textil- und Bekleidungsindustrie und Bekleidungsindustrie und Handel), zur Abgabe an den Endverbraucher feilgehalten oder in das Wirtschaftsgebiet der Bundesrepublik Deutschland eingeführt werden. Ebenso ist ausdrücklich die Kennzeichnungspflicht vorgesehen bei Bezugsmaterial für Möbel, Regen- und Sonnenschirme mit einem Gewichtsanteil an Textilkomponenten von mindestens 80 % und bei Bezügen von Campingartikeln.

Bei allen Produkten muss die Zusammensetzung des Materials mitsamt dem **Gewichtsanteil in absteigender Reihenfolge** und in der **Amtssprache** angegeben werden, in dessen Hoheitsgebiet das Produkt angeboten wird. Dabei ist zwingend zu beachten,

dass nur die Begriffe verwendet werden, die im [Anhang I](#) (S. 12 ff) der TextilKVO vorgegeben sind.

In dieser Liste sind beispielsweise nicht enthalten: „Spandex“, „Lycra“, „Acryl“ (richtig: „Polyacryl“). Ebenso sind Begriffe wie „Strick“, „Filz“, „Flanell“, „Samt“ oder „Plüsch“ keine zulässigen Begrifflichkeiten, da es sich hierbei um die Beschreibung der Verarbeitung, nicht aber des verarbeiteten Materials handelt. Diese Begriffe können für die allgemeine Beschreibung des Produktes verwendet werden, haben aber bei der Materialangabe nichts zu suchen.

Auch den Begriff „Merinowolle“ für die Wolle des Merinoschafs sucht man in der Liste vergebens. Zulässig bei der Materialangabe ist einzig und allein die Bezeichnung „Wolle“ - nach der Textilkennzeichnungsverordnung ist ein Schaf ein Schaf, egal wie weich die Wolle ist. Ähnlich verhält es sich mit der Bezeichnung „Seide“ – die Begriffe „Tussahseide“ oder „Wildseide“ sind nicht vorgesehen. Im Gegensatz dazu unterscheidet der Gesetzgeber aber bei Ziegen: hier wird im Anhang I zwischen Angora, Mohair und Kaschmir unterschieden (hierbei handelt es sich um „feine Tierhaare“). Diese Begrifflichkeiten können auch mit dem Zusatz „-wolle“ oder „-haar“ verwendet werden.

Eine besondere Regelung ist dem Begriff Schurwolle gewidmet. Der Begriff Schurwolle darf grundsätzlich nur verwendet werden, wenn das Wollerzeugnis ausschließlich aus einer Wollfaser besteht, die niemals in einem Fertigerzeugnis enthalten war und die weder einem anderen als dem zur Herstellung des Erzeugnisses erforderlichen Spinn- und/oder Filzprozess unterlegen hat noch einer faserschädigenden Behandlung oder Benutzung ausgesetzt wurde.

Bei dem Begriff Schurwolle werden wiederum alle Tiere sprichwörtlich über einen Kamm geschert: Schurwolle kann sowohl aus Schaf-, Ziegen- als auch anderen Tierhaaren bestehen, sofern die o.g. Schurwollqualität vorliegt.

1a. Reine Textilerzeugnisse

Art. 7 Abs. 1 der TextilKVO sieht für reine Textilerzeugnisse - also Textilien die zu 100% aus einem Material bestehen oder die Fremdfasern von nicht mehr als 2 % enthalten, sofern dieser Anteil dadurch gerechtfertigt ist, dass er bei guter Herstellungspraxis technisch unvermeidbar und nicht Ergebnis einer systematischen Hinzufügung ist - vor, dass dort die Mengenangabe gemacht werden darf mit folgenden Begriffen: „100%“, „rein“, „ganz“. Der Gesetzeswortlaut spricht an dieser Stelle von **dürfen**, nicht **müssen**. Und da die Vorgabe der Gewichtsangabe in Art. 9 der TextilKVO nur für Multifaser-Textilerzeugnisse gelte, so der EuGH in seinem Urteil vom 05.07.2018, Az. C-339/17, sei eine Gewichtsangabe bei reinen Textilerzeugnissen folglich gesetzlich nicht zwingend vorgesehen.

Des Weiteren stellte der EuGH klar, dass die Begriffe „100%“, „rein“, „ganz“ nicht abschließend sind. Somit können auch andere Begriffe (beispielsweise „pur“ oder „nur“) für die Bezeichnung von reinen Textilerzeugnissen verwendet werden.

Möglich sind damit folgende Angaben:

Baumwolle
Pure Baumwolle

2. nichttextile Teile tierischen Ursprungs

Folgender Hinweis ist gemäß dem genauen Wortlaut der TextilKVO nicht zwingend bei der Bewerbung von Textilien anzugeben. Da Sinn und Zweck der TextilKVO aber das Informationsinteresse des Verbrauchers ist, empfiehlt es sich auch nachfolgende Information bereits bei der Bewerbung anzugeben:

Sobald ein Textilerzeugnis einen nichttextilen Teil tierischen Ursprungs beinhaltet, muss an dem Kleidungsstück selbst gemäß § 12 TextilKVO mit der Formulierung „enthält nichttextile Teile tierischen Ursprungs“ darauf hingewiesen werden. Da der Paragraph keine Einschränkung vorsieht, ist damit jeder **Lederpatch** und jeder noch kleine **Knopf aus Horn oder Perlmutter** umfasst. Hier ist es ratsam für die Erkennbarkeit des Verbrauchers mitanzugeben, worum es sich bei dem nichttextilen Teil handelt (Beispiel: „Enthält nichttextile Teile tierischen Ursprungs: Perlmutterknöpfe“).

Kuriosum: Da Leder kein textiler Stoff ist und bei **Lederjacken** gewöhnlich der Lederanteil überwiegt, fallen solche Jacken nicht unter die TextilKVO, sofern bei ihnen der Textilanteil (also das Innenfutter) nicht über 80 % liegt.

3. Zusätzliche Angaben

Bei zusätzlichen Angaben zu der gesetzlich vorgeschriebenen Textilfaserkennzeichnung sollte man Vorsicht walten lassen. Grundsätzlich sollte darauf geachtet werden, dass der Gewichtsanteil zusammen mit den aus Anhang I vorgesehenen Textilbezeichnungen angegeben wird. Optional können zusätzliche Informationen hinter der vorgeschriebenen Materialangabe angegeben werden. Ausdrücklich bei **Markennamen** sieht § 16 Abs. 2 TextilKVO vor, dass diese voran oder nachgestellt werden können. Beispiel:

50 % Elasthan LYCRA®

Andere Informationen sind stets **getrennt** davon aufzuführen. Eine Trennung ist dabei sowohl räumlich als auch visuell möglich (durch anderes Schriftbild oder Farbe). Beispiele:

Wolle [Merinowolle]
100 % Baumwolle Bio-Baumwolle

4. Anhang IV - Besondere Etikettierungs- und Kennzeichnungsvorschriften für bestimmte Textilerzeugnisse

Für bestimmte Textilerzeugnisse beinhaltet Anhang IV besondere Etikettierungs- und Kennzeichnungsvorschriften.

Bei BHs beispielsweise ist die Kennzeichnung aufzuteilen nach äußerem und innerem Gewebe der Oberfläche der Schalen und des Rückenteils.

Ähnliche Aufteilungen sind u.a. vorgesehen bei

- Stickerei-Textilerzeugnissen,
- Textilerzeugnisse aus Samt oder Plüsch,
- Bodenbeläge und Teppiche, bei denen die Grundsicht und die Nutzsicht aus verschiedenen Fasern bestehen.

Die weiteren Erzeugnisse entnehmen Sie bitte dem [Anhang IV](#) (S.17) der TextilKVO.

5. Anhang VII – Ausgenommene Artikel

Nicht alle bei einem Textilprodukt verwendeten Materialien müssen angegeben werden. Beispielsweise muss nicht angegeben werden:

- bei allen Textilerzeugnissen: nicht textile Teile, Webkanten, Etiketten und Abzeichen, Bordüren und Besatz, die nicht Bestandteil des Erzeugnisses sind, mit Textilien überzogene Knöpfe und Schnallen, Zubehör, Schmuckbesatz
- bei Socken und Strumpfhosen: Zusätzliches Elastikgarn im Bündchen sowie Verstärkungsgarn an Zehen und Ferse
- bei Fußbodenbeläge und Teppiche: sämtliche Teile außer der Nutzsicht

Die weiteren ausgenommenen Artikel entnehmen Sie bitte dem [Anhang VII](#) (S. 21) der TextilKVO.

6. Anhang V – Ausnahmen

Die Materialangabe muss nicht erfolgen u.a. bei folgenden Produkten:

- Armbänder für Uhren, aus Spinnstoffen
- Mit Textilien überzogene Knöpfe und Schnallen
- Spielzeug
- Textile Teile von Schuhwaren
- Topflappen und Topfhandschuhe
- Kosmetiktäschchen
- Hüllen für Mobiltelefone und tragbare Medienabspielgeräte mit einer Oberfläche von höchstens 160 cm² (entspricht einer Postkarte DIN A6)
- Schutzartikel für den Sport, ausgenommen Handschuhe

Die weiteren Produkte entnehmen Sie bitte dem [Anhang V](#) (S.18) der TextilKVO.

7. Pflegehinweise, Herstellerangabe

Die TextilKVO enthält keine Vorschriften zu den Angaben von **Pflegehinweisen**. Diese Hinweise sind demnach freiwillig. Da die Angaben aber nicht nur dem Verbraucher, sondern auch Textilreinigungsbetrieben wertvolle Hinweise geben, ist auch Ihre Angabe empfehlenswert. Zu beachten ist dabei jedoch, dass die Piktogramme markenrechtliche geschützt sind und Inhaber die GINETEX ist. Als Mitglied des bevh dürfen Sie die Piktogramme kostenlos und weltweit nutzen.

Ebenso sind die Angaben über die **Herkunftsbezeichnung** oder den **Hersteller** nicht zwingend bei dem Produktangebot in der Bewerbung mitanzugeben.

8. Schriftgröße, Darstellung

Sobald dem Kunden die Möglichkeit eingeräumt wird, ein Textilprodukt **über ein Fernkommunikationsmittel zu bestellen** und er sich vor dem Kaufprozess nicht haptisch von der Qualität und Beschaffenheit des Produktes überzeugen kann, müssen die Vorschriften aus der TextilKVO auch im Rahmen der Bewerbung – sowohl in Printmedien als auch in Onlineshops - beachtet werden.

Artikel 16 der TextilKVO schreibt vor, dass bei der Bereitstellung auf dem Markt die

genannten Beschreibungen der Textilfaserzusammensetzung in Katalogen, in Prospekten, auf Verpackungen, Etiketten und Kennzeichnungen in einer Weise angegeben (werden müssen), dass sie leicht lesbar, sichtbar und deutlich erkennbar sind, sowie in einem Schriftbild, das in Bezug auf Schriftgröße, Stil und Schriftart einheitlich ist. Diese Informationen müssen für Verbraucher vor dem Kauf deutlich sichtbar sein; dies gilt auch für Fälle, in denen der Kauf auf elektronischem Wege erfolgt.

Satz 2 besagt, dass die Informationen dem Verbraucher zur Verfügung gestellt werden müssen. Hier ist jedoch nicht der **Verbraucherbegriff** aus § 13 BGB heranzuziehen, da auch ein Unternehmer, der Berufsbekleidung für seine Mitarbeiter erwirbt, ein Interesse an der Textilzusammensetzung hat.

a) Besonderheiten bei Printmedien

Eine bestimmte Schriftgröße für diese Pflichtangaben ist nicht vorgeschrieben. Da für das Kleingedruckte in Fußzeilen und bei AGB eine Schriftgröße von 6 Pkt. als Maßstab genommen wird, sollte im Rahmen der Bewerbung eine größere Schrift gewählt werden. Es ist im konkreten Einzelfall zu entscheiden, ob der Hinweis für den Verbraucher auch ohne Hilfsmittel gut lesbar ist (dabei kommt es auf die Druck- und Papierqualität, sowie den Kontrast zum Hintergrund an). Ob die Kennzeichnung tatsächlich den o.g. Anforderungen entspricht, sollte jeweils anhand eines Testdrucks überprüft werden.

b) Besonderheiten beim Onlineshop

Bei einem Onlineshop ist darauf zu achten, dass die Angabe immer erscheint bevor die Ware in den Warenkorb gelegt werden kann. Besteht also die Möglichkeit, von der Startseite aus direkt die Ware in den Warenkorb zu legen, muss auch auf der Startseite die Faserzusammensetzung angegeben werden.

Ebenfalls ist nur eine Verlinkung auf eine Detailseite, in der die Faserzusammensetzung angegeben ist, nicht ausreichend. Dies ist nur dann möglich, wenn der Verbraucher darauf hingewiesen wird, wie er zu dieser Information gelangen kann (Beispiel: „Für Informationen zu dem Rohstoffgehalt bitte auf „Details“ klicken“).

c) Besonderheiten bei der Darstellung im TV

Auch hier ist darauf zu achten, dass dem Kunden die Informationen vor dem Kaufprozess zugänglich sind. Um zu gewährleisten, dass der Kunde die Informationen auch dann erlangt, wenn er zufällig in das Programm einschaltet, empfiehlt es sich die Angabe dauerhaft anzuzeigen.

9. Rechtsfolge bei Nichtbeachtung

Die Verletzung der Kennzeichnungspflicht stellt eine **unlautere geschäftliche Handlung** im Sinne des § 3 UWG dar, sodass Abmahnungen und folglich strafbewehrte Unterlassungserklärungen die Folge sein können.

Händler haben sich dabei **Kennzeichnungsfehler der Hersteller zurechnen** zu lassen. Dies bedeutet nicht, dass der Händler die Faserzusammensetzung selbst überprüfen muss. Allerdings muss der Händler tätig werden, wenn er feststellt, dass die Kennzeichnung nicht richtig dargestellt ist (beispielsweise falsche Sprache oder keine absteigende Reihenfolge). Daher wird empfohlen, die vom Hersteller gemachten Angaben auf die Rechtmäßigkeit hin zu kontrollieren. Im Falle eines Falles kann bei dem Lieferanten Regress genommen werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 Textilkennzeichnungsgesetz stellt eine fehlerhafte Bewerbung eine **Ordnungswidrigkeit** dar und kann mit einem Bußgeld i.H.v. bis zu 10.000 EUR geahndet werden.